
Nummer 19/20, 17. Mai 2019, Seite 155

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Ehrung von Stadträten der Stadt Augsburg

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 17.01.2012 (Abl. S.22)

Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Blauzungenschutzverordnung; Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebiets im Stadtgebiet Augsburg zum Schutz gegen die Blauzungkrankheit vom 26.02.2019

Allgemeinverfügung zur Lechhauser Kirchweih 2019

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Gundelfinger Weg 11, 13, 15, 17*
- *Pestalozzistr. 5, 5a, 5b, 5 1/2*
- *Gundelfinger Weg 1, 7 u. Lauinger Weg 2, 4, 6*
- *Gundelfinger Weg 12, 14, 16, 18, 20, 20a, 20b, 20c*
- *Gundelfinger Weg 4, 4a, 4b, 6, 6a, 6b, 8, 8a, 8b, 10, 10a, 10b*
- *Halderstr. 23*
- *Flurstr. 30*

Verhandlungserfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV

- *Neubau Leitwarten Mobilität und Versorgung auf dem Gelände der Stadtwerke Augsburg GmbH; 02 Tragwerksplanung nach HOAI*
- *Neubau Leitwarten Mobilität und Versorgung auf dem Gelände der Stadtwerke Augsburg GmbH; 03 Objektplanung Innenräume Neubau nach HOAI*
- *Neubau Leitwarten Mobilität und Versorgung auf dem Gelände der Stadtwerke Augsburg GmbH; 04 HLS- Planung nach HOAI*
- *Neubau Leitwarten Mobilität und Versorgung auf dem Gelände der Stadtwerke Augsburg GmbH; 05 ELT- Planung nach HOAI*

Offenes Verfahren nach VgV

- *Umbau und Sanierung Reinigergebäude auf dem Gelände des Gaswerks Augsburg; Hier Gerüstbau*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Parkett- und Holzpflesterarbeiten*
- *Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Fliesen- und Natursteinbeläge*
- *Feldafing Neubau; Schluchtweg; FEA-NB_Baumeisterarbeiten*

Wahlbekanntmachung zur Europawahl

Bekanntmachung zur Europawahl am 26. Mai 2019

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

- *Nr. 1123*
- *Nr. 1315*

Verlust von Sparkassenbüchern

- *Nr. 4204571303*
- *Nr. 3404830576*

Studienbeihilfen aus Stiftungsmitteln 2019

Neuordnung der Wege im Stadtwald

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 289 A, „Zwischen Christian-Dierig-Straße und Eberlestraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB – und Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Zwischen Christian-Dierig-Straße und Eberlestraße“ im Planungsraum Pfersee - Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 228 C, „Reese-Kaserne, Teilbereich an der Bürgermeister-Ackermann-Straße zwischen Sommestraße und Reinöhlstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

Satzung über die Ehrung von Stadträten der Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1

Verleihung des Ehrentitels Altstadtrat

Ehrenamtliche Stadträte, die mindestens drei Wahlzeiten dem Stadtrat Augsburg angehörten, erhalten mit ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Stadtrat den Ehrentitel Altstadtrat. Der Stadtrat kann diesen Ehrentitel auch ehrenamtlichen Stadträten verleihen, die bei ihrem endgültigen Ausscheiden noch nicht drei Wahlzeiten dem Stadtrat Augsburg angehörten, wenn sie sich um die Stadt Augsburg durch ihre Stadtratstätigkeit besondere Verdienste erworben haben oder wenn ihr Lebensalter den Ehrentitel Altstadtrat angemessen erscheinen lässt.

§ 2

Verleihung des Ehrenringes in Gold

Ehrenamtliche Stadträte, die 15 Jahre und mehr dem Stadtrat Augsburg angehörten, erhalten am Ende der Wahlzeit den Ehrenring der Stadt Augsburg in Gold, wenn sie nicht wieder für den Stadtrat kandidieren oder nicht wiedergewählt wurden, ferner im Falle des vorzeitigen Rücktritts aus dem Amt. Der Ehrenring wird nur einmal verliehen.

§ 3

Verleihung des Ehrenringes in Silber

Ehrenamtliche Stadträte, die weniger als 15 Jahre, mindestens jedoch 3 Jahre dem Stadtrat Augsburg angehörten, erhalten am Ende der Wahlzeit den Ehrenring der Stadt Augsburg in Silber, wenn sie nicht wieder für den Stadtrat kandidieren oder nicht wiedergewählt wurden, ferner im Falle des vorzeitigen Rücktritts aus dem Amt. Der Ehrenring wird nur einmal verliehen.

§ 4

Ehrenamtliche Mitgliedschaft in einem Stadt- oder Gemeinderat der eingemeindeten Städte und Gemeinden

Scheidet ein ehrenamtlicher Stadtrat endgültig aus dem Stadtrat Augsburg aus, der zuvor ununterbrochen einem Stadt- oder Gemeinderat einer in die Stadt Augsburg eingegliederten Stadt oder Gemeinde angehörte, so werden auch diese Zeiten bei der Anwendung der §§ 1 - 3 gleichermaßen berücksichtigt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung von Stadträten der Stadt Augsburg vom 17.05.1972 außer Kraft.

Augsburg, den 20.03.2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 17.01.2012 (Abl. S.22)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art.23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Nr.2 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.796, BayRS 2020-1-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl.S.400) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Augsburg vom 17.01.2012 (Abl. S.22) in der Fassung vom 29.03.2017 (Abl. S.89) wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Augsburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Westfriedhof
- b) Nordfriedhof
- c) Alter Ostfriedhof
- d) Neuer Ostfriedhof
(mit Ausnahme von Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 1273,1274,1275 und 1277/1 der Gemarkung Lechhausen. Diese gehören zukünftig zum neu errichteten jüdischen Friedhof und fallen unter die Trägerschaft der israelitischen Kultusgemeinde, die den Friedhof eigenständig verwaltet).
- e) Alter Haunstetter Friedhof
- f) Neuer Haunstetter Friedhof
- g) Gögginger Friedhof
- h) Inninger Friedhof
- i) Bergheimer Friedhof

**§ 12
Familiengräber**

(2) Das Nutzungsrecht ist nach einer Bestattung für die Dauer der satzungsgemäßen Ruhezeit, im Falle eines Grabvorerwerbs oder im Falle einer Grabrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhezeit, für mindestens drei Jahre und längstens auf die Dauer von 25 Jahren zu erwerben. Eine Verlängerung ist möglich. Das Nutzungsrecht entsteht jeweils mit der Aushändigung der Graburkunde und Zahlung der fälligen Gebühr. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

**§ 15
Aschenstätten unter Bäumen**

(5) Grabdenkmale jeglicher Art sind im Naturfriedhof ausgeschlossen. Auf der 25 x 25 cm großen Abdeckplatte der Bodenhilfen ist die Anbringung der Namen der Verstorbenen sowie von religiösen Symbolen zulässig. Im Apfelhain werden neben den Abdeckplatten mit den Maßen 25 x 25 cm auch Würfel aus Naturstein mit den Maßen 25 x 25 cm und 30 x 30 cm zugelassen. Die Verwendung von Abdeckplatten und Würfeln als Grabmale mit den vorgenannten Maßen gelten grundsätzlich als genehmigt. Bei einer beabsichtigten Abweichung von diesen Maßen ist dies der Gutachterkommission (§ 24) im Vorfeld zur Entscheidung vorzulegen.

**§ 20
Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

(1) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach einer Beisetzung gärtnerisch angelegt sein und während der Dauer des Nutzungsrechts in gutem Pflegezustand gehalten sowie dauernd verkehrssicher unterhalten werden. Dabei sind die in § 13 Abs.2 und § 14 Abs.7 festgelegten Maße einzuhalten.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann nicht zugelassene Ausstattungsgegenstände (Abs.3 und 4) und unansehnlich gewordenen Grab schmuck nach vorheriger erfolgloser Aufforderung an den Verfügungsberechtigten entfernen und entschädigungslos entsorgen.

**§ 21
Material**

(1) Grabeinfassungen sind aus lebenden Pflanzen oder aus Naturstein herzustellen. Einfassungen aus Naturstein dürfen eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten. Ebenfalls zugelassen sind Einfassungen in Form von Metallrahmen aus Cortenstahl und Edelstahl matt geschliffen, sofern sie eine Stärke von 8 mm aufweisen und eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten. Die Länge und Breite der zugelassenen Metallrahmen richtet sich nach den Vorgaben der Friedhofssatzung. Ansonsten sind Gold, Silber und Farben nur bei Inschriften und Ornamenten zulässig.

**§ 25
Standesicherheit, Unterhalt, Lagern und Wiederverwendung**

(4) Zur Durchführung einer Erdbestattung sind vor dem Öffnen der Grabstätte alle Grabanpflanzungen vom Besteller der Bestattung oder dem Grabrechtsinhaber ohne gesonderte Aufforderung spätestens zwei Arbeitstage vor dem festgesetzten Bestattungstermin zu entfernen. Sind die Anpflanzungen nicht fristgerecht aus der Grabstätte entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, auf Kosten des Bestellers der Bestattung oder des Grabrechtsinhabers, die Entfernung der Pflanzen entschädigungslos vorzunehmen und sie zu entsorgen. Ebenso sind vor der Öffnung eines Grabes vorhandene Grabmale und Einfassungen- ggf. auch von Nachbargräbern, soweit dies aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich ist,- auf Kosten des Bestellers der Bestattung oder des Grabrechtsinhabers zu entfernen. § 6 Abs.7 gilt entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Augsburg, den 27.04.2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007,
des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Blauzungenschutzverordnung
Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebiets im Stadtgebiet Augsburg zum Schutz
gegen die Blauzungenkrankheit vom 26.02.2019**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Hinweise der Allgemeinverfügung vom 26.02.2019 werden wie nachfolgend dargestellt geändert. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 26.02.2019 unverändert gültig.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung unter Nr. 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg als bekanntgegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Änderung der Hinweise aus Allgemeinverfügung vom 26.02.2019:

1. Die Hinweise der am 26.02.2019 ergangenen Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebiets zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit werden unter Ziffer 2.2.2 (Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet) in Option 4 (Zucht-/ Nutztiere ohne gültigen Impfschutz) hiermit wie folgt geändert:

- a) Die bisher festgelegte Frist, wird bis einschließlich 30.06.2019 verlängert.
 - b) Die Wörter „Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt: „Bestätigung der Untersuchung und Repellent-Behandlung durch Tierhalterklärung „Rinder aus BTV-Sperrgebieten in freie Gebiete““.
 - c) Die Wörter „handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellent-Behandlung durchgeführt wird“ werden ersatzlos gestrichen.
2. Zudem werden die Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR hiermit wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „die Untersuchungen sind durch das LGL durchzuführen“ werden durch folgende Wörter ersetzt: „die Untersuchungen können durch das LGL oder, bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen (Zulassung nach Tierseuchen-erreg-Verordnung, Akkreditierung), durch private Labore durchgeführt werden“.
 - b) Die Wörter „die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird“ werden ersatzlos gestrichen.

Die Tierhaltererklärung „Rinder aus BTV-Sperrgebieten in freie Gebiete“ sowie alle weiteren Tierhalterklärungen können beim Veterinäramt der Stadt Augsburg (veterinaeramt@augzburg.de) bezogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Augsburg, den 30.04.2019
Stadt Augsburg – Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen

Kaufmann
Amtsleiter

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat 7, erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Lechhauser Kirchweih findet vom 19. bis 27. Oktober 2019 statt.
2. Die Betriebszeiten des Vergnügungsbereiches sind

Montag bis Donnerstag	13:00 Uhr – 21:00 Uhr
Freitag und Samstag	12:00 Uhr – 21:30 Uhr
Sonntag	10:30 Uhr – 21:00 Uhr
3. Die Betriebszeiten des Festzeltes sind

Montag bis Donnerstag	12:00 Uhr – 22:00 Uhr
Freitag und Samstag	12:00 Uhr – 22:30 Uhr
Sonntag	10:30 Uhr – 21:30 Uhr

Begründung

Die Dauer sowie die täglichen Betriebszeiten der Veranstaltung müssen gemäß § 3 der Satzung über die Lechhauser Kirchweih vom 19.03.2015 (ABl. vom 27.03.2015, S. 66) durch die Stadt Augsburg festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg
Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86046 Augsburg
Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Vollzuges der Bayerischen Gemeindeordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
3. Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 9. Mai 2019
 Stadt Augsburg
 Referat 7

Dirk Wurm
 Berufsmäßiger Stadtrat

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.05.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-760-1
 Bauvorhaben: WA 1 Neubau einer Wohnanlage mit 4 Wohnhäusern und Tiefgarage mit 55 Stellplätzen, WA 1-1 mit 14 Wohneinheiten, WA 1-2 mit 12 Wohneinheiten, WA 1-3 mit 14 Wohneinheiten und WA 1-4 mit 14 Wohneinheiten
 Baugrundstück: Gundelfinger WEg 11, 13, 15, 17
 Flur Nr.: 4515/1, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 29.04.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-739-1
Bauvorhaben: Änderung des Untergeschosses durch den Einbau von zwei zusätzlichen Schleusen
Baugrundstück: Pestalozzistr. 5, 5 a, 5 b, 5 1/2
Flur Nr.: 4447, 4447/6, 4447/7, 4447/8, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.05.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-759-1
Bauvorhaben: WA 4 Neubau einer Wohnanlage mit 4 Wohnhäusern und Tiefgarage mit 65 Stellplätzen, WA 4-1 mit 18 Wohneinheiten, WA 4-2 mit 14 Wohneinheiten, WA 4-3 mit 14 Wohneinheiten u. 4-4 mit 14 Wohneinheiten
Baugrundstück: Gundelfinger Weg 1, 7 u. Lauinger Weg 2, 4, 6
Flur Nr.: 4515/9, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.05.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-758-1
Bauvorhaben: WA 2 - Neubau einer Wohnanlage mit 4 Wohnhäusern und Tiefgarage mit 139 Stellplätzen, WA 2-1 mit 81 Wohneinheiten, WA 2-2 mit 17 Wohneinheiten, WA 2-3 mit 17 Wohneinheiten und WA 2-4 mit 17 Wohneinheiten
Baugrundstück: Gundelfinger Weg 12, 14, 16, 18, 20, 20a, 20b, 20c
Flur Nr.: 4515, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.05.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-756-1
 Bauvorhaben: WA 3 und 5 - Neubau einer Wohnanlage mit 5 Wohnhäusern und Tiefgarage mit 177 Stellplätzen, WA 3-1 mit 59 Wohneinheiten, WA 3-2 mit 17 Wohneinheiten, WA 5-1 mit 26 Wohneinheiten, WA 5-2 mit 28 Wohneinheiten und WA 5-3 mit 26 Wohneinheiten
 Baugrundstück: Gundelfinger Weg 4, 4a, 4b, 6, 6a, 6b, 8, 8a, 8b, 10, 10a, 10b
 Flur Nr.: 4515/5, 4515/7, 4517/2, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.05.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2019-17-1
 Bauvorhaben: Antrag auf Nutzungsänderung mit baulichen Änderungen
 Baugrundstück: Halderstr. 23
 Flur Nr.: 4917/4, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.05.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-614-1
 Bauvorhaben: Ertüchtigung der Grund- und Mittelschule (Löweneckschule) mit integrierten Turnhallen
 Baugrundstück: Flurstr. 30
 Flur Nr.: 3899, 3896, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verhandlungserfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH
swa Netze GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Neubau Leitwarten Mobilität und Versorgung auf dem Gelände der Stadtwerke Augsburg GmbH
02 Tragwerksplanung nach HOAI

Schlussstermin für Teilnahmewettbewerb: 29.05.2018 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.
Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E78619283 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Verhandlungserfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH
swa Netze GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Neubau Leitwarten Mobilität und Versorgung auf dem Gelände der Stadtwerke Augsburg GmbH
03 Objektplanung Innenräume Neubau nach HOAI

Schlussstermin für Teilnahmewettbewerb: 03.06.2019 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.
Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E99575837 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Verhandlungserfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH
swa Netze GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Neubau Leitwarten Mobilität und Versorgung auf dem Gelände der Stadtwerke Augsburg GmbH
04 HLS- Planung nach HOAI

Schlussstermin für Teilnahmewettbewerb: 03.06.2019 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.
Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E44721964 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Verhandlungserfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH
swa Netze GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B

Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
 Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
 E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Neubau Leitwarten Mobilität und Versorgung auf dem Gelände der Stadtwerke Augsburg GmbH
 05 ELT- Planung nach HOAI

Schlussstermin für Teilnahmewettbewerb: 04.06.2019 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E28965241 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Offenes Verfahren nach VgV

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH
 swa Netze GmbH
 vertreten durch
 Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
 Bau, Einkauf, HS-E-B
 Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
 Telefon: 0821/6500-5301, Telefax: 0821/6500-14290
 E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Umbau und Sanierung Reinigergebäude auf dem Gelände des Gaswerks Augsburg
 Hier Gerüstbau

Schlussstermin für Teilnahmewettbewerb: 11.06.2019 – 12:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E95917914 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber: Stadt Augsburg, Referat 1+4, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg vertreten durch die AGS - Augsburgischer Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH; Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. GRO-UB-32502
- d) Bauleistungen national
- e) Ausführungsort: Augsburg
- f) Kurzbeschreibung:
 618m² Diverse Räume, Massivparkett, Eiche, D=20mm, werkseitig beschichtet (geölt)
 135m² Seminarräume, Massivparkett, Eiche, D=15mm, werkseitig beschichtet (geölt)
 90m² Bühne Konzertsaal, Massivparkett, Eiche, D=20mm, werkseitig beschichtet (geölt)
 110m² Zuschauertribüne Konzertsaal, Massivparkett, Eiche, D=20mm, werkseitig beschichtet (geölt)
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn 23.08.2019 - Ausführungsende 31.10.2019
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig
- k) mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen
- l) siehe c)
- o) Frist für den Eingang der Angebote: 28.05.2019 14:00 Uhr
- p) siehe c)
- q) deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Eröffnungstermin: 28.05.2019 14:00 Uhr
- t)-w) siehe Vergabeunterlagen
- x) Nachprüfstelle: Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
 Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber: Stadt Augsburg, Referat 1+4, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg vertreten durch die AGS - Augsburgischer Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH; Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. GRO-UB-35202
- d) Bauleistungen national

- e) Ausführungsort: Augsburg
- f) Kurzbeschreibung:
 1 Psch. Maßnahmenkatalog (Maßnahmenkartierung und -erfassung)
 37m² Abbruch Gussasphaltfliesen, Natursteinverkleidung, Granitplatten
 100m² Grundreinigung, Ausbesserung und Versiegelung Terrazoflächen
 70m² Grundreinigung, Ausbesserung und Versiegelung Granitplattenbelag
 320m² Grundreinigung und Ausbesserung Wandfliesen Treppenhäuser
 391m² Grundreinigung, Ausbesserung und Versiegelung Werkstein-Treppenstufen
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn 15.07.2019 - Ausführungsende 31.10.2019
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig
- k) mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen
- l) siehe c)
- o) Frist für den Eingang der Angebote: 28.05.2019 14:00 Uhr
- p) siehe c)
- q) deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Eröffnungstermin: 28.05.2019 14:00 Uhr
- t)-w) siehe Vergabeunterlagen
- x) Nachprüfstelle: Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
 Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Anzenberger-Trendel Stiftung vertreten durch das Wohnungs- und Stiftungsamt Augsburg, Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg vertreten durch die AGS - Augsburgische Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH; Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. FEA-NB_30401
- d) Baumeisterarbeiten
- e) Ausführungsort: Schluchtweg 10, 82340 Feldafing
- f) Kurzbeschreibung:
 Erdarbeiten:
 - ca. 1.010 m³ Baugrubenaushub
 - ca. 850 m³ Frostschutzkies liefern, einbauen
 Kanalarbeiten:
 - ca. 430 m Abwasserleitungen (Neubau)
 - ca. 200 m Abwasserleitungen (Erneuerung Bestand)
 Beton- und Stahlbetonarbeiten:
 - ca. 325 m² WU-Beton Bodenplatte
 - ca. 335 m² StB- Filigrandecke
 Mauerarbeiten:
 - ca. 460 m² Außenwand Wärmedämmziegel
 - ca. 160 m² Innenwände HLZ, d= 11,5 bis 24 cm
 - ca. 170 m² Schalungsziegel betonverfüllt
 Wärmedämmarbeiten:
 - ca. 125 m² Wärmedämmung (EPS und XPS)
 - ca. 120 m² Perimeterdämmung
 Abdichtungsarbeiten:
 - ca. 100 m² KMB-Abdichtung
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn - Ausführungsende 36. KW / 2019 - 49. KW / 2019
- j) Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 03.06.2019, 13:30 Uhr
- o) siehe a) bzw. c)
- p) Deutsch
- q) Montag, 03.06.2019, 13:30 Uhr, Ort siehe a) bzw. c), nur Bieter und ihre Bevollmächtigten
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen von VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg.
- u) Eigenerklärung mit Formblatt 124, in Betracht kommen nur Bieter, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Als Nachweise zur Eignung werden insbesondere die Angaben nach VOB A § 6 Nr. 3 verlangt.
- v) 02.07.2019
- w) Nachprüfstelle i. S. v. § 31 VOB/A ist die VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86150 Augsburg

Stadt Augsburg
 Referat 6

Wahlbekanntmachung zur Europawahl

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Augsburg ist in 144 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. April bis 05. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14 Uhr in der Halle 3 des Augsburger Messezentrums, Am Messezentrum 5, 86159 Augsburg zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** - Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.
Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen von der Stadt Augsburg ausgestellten Wahlschein haben, können an der Wahl in der Stadt Augsburg
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Augsburg einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Augsburg
Bürgeramt - Wahlen,

Bekanntmachung zur Europawahl am 26. Mai 2019

Am 28. Mai 2019, 14.00 Uhr, findet im Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, 6. Stock, Tagungsraum (Zimmer 650) eine Sitzung des Stadtwahlausschusses statt, in der das endgültige Wahlergebnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in der Stadt Augsburg festgestellt wird. Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Augsburg, 17. Mai 2019

gez.
Roßdeutscher
Stadtwahlleiter

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 1123 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 1315 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist die Kraftloserklärung im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.
Nr. 4204571303

Stadtparkasse Augsburg

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist das Aufgebot im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.
Nr. 3404830576

Stadtparkasse Augsburg

Studienbeihilfen aus Stiftungsmitteln 2019

Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen sowie Schüler ab der 11. Klasse an Augsburger Gymnasien, des Bayernkollegs (ohne Vorkurs) und der Fachoberschule können beim Wohnungs- und Stiftungsamt eine Studienbeihilfe beantragen. Gefördert werden befähigte und bedürftige **Augsburger** Studenten bzw. Schüler.

Wer nur zu Studienzwecken in Augsburg wohnt, ist leider nicht antragsberechtigt. Dagegen können Augsburg, die an auswärtigen Universitäten oder Fachhochschulen studieren, einen Antrag stellen.

Anträge auf Studienbeihilfe liegen ab 03.06.2019 beim Wohnungs- und Stiftungsamt der Stadt Augsburg (Mittlerer Lech 5, 1. Stock, Zimmer 110) und bei der Bürgerinformation am Rathausplatz bereit oder können auf <http://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/buergerservice/dienste-a-z/aemterweise/leistungen-wohnungs-und-stiftungsamt/stipendien-fuer-studierende-und-schueler/> als Download heruntergeladen werden.

Die Anträge sind bis spätestens am **30.06.2019** ausgefüllt und mit den erforderlichen Nachweisen über Studienfortgang und wirtschaftliche Verhältnisse im

Wohnungs- und Stiftungsamt
Mittlerer Lech 5

einzureichen.

Die Abgabe ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Amtes (Mo-Do 08:30-12:30 Uhr, Do 14:00-17:30 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr) persönlich oder auch schriftlich möglich.

Später eingehende oder unvollständig eingereichte Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.

Rückfragen sind unter Telefon 0821/324-4326 bei Frau Börner möglich.

Stadt Augsburg
Wohnungs- und Stiftungsamt

Neuordnung der Wege im Stadtwald

Zur Neuordnung der Straßen und Wege im Augsburger Stadtwald werden in diesem Bereich Verkehrswege teils gewidmet, teils umgestuft und teils eingezogen. Die hiervon betroffenen Straßen und Wege verlaufen in Bereichen, die in den nachfolgenden Plänen 3 a) und 3 b) als „erfasstes Gebiet“ definiert sind.

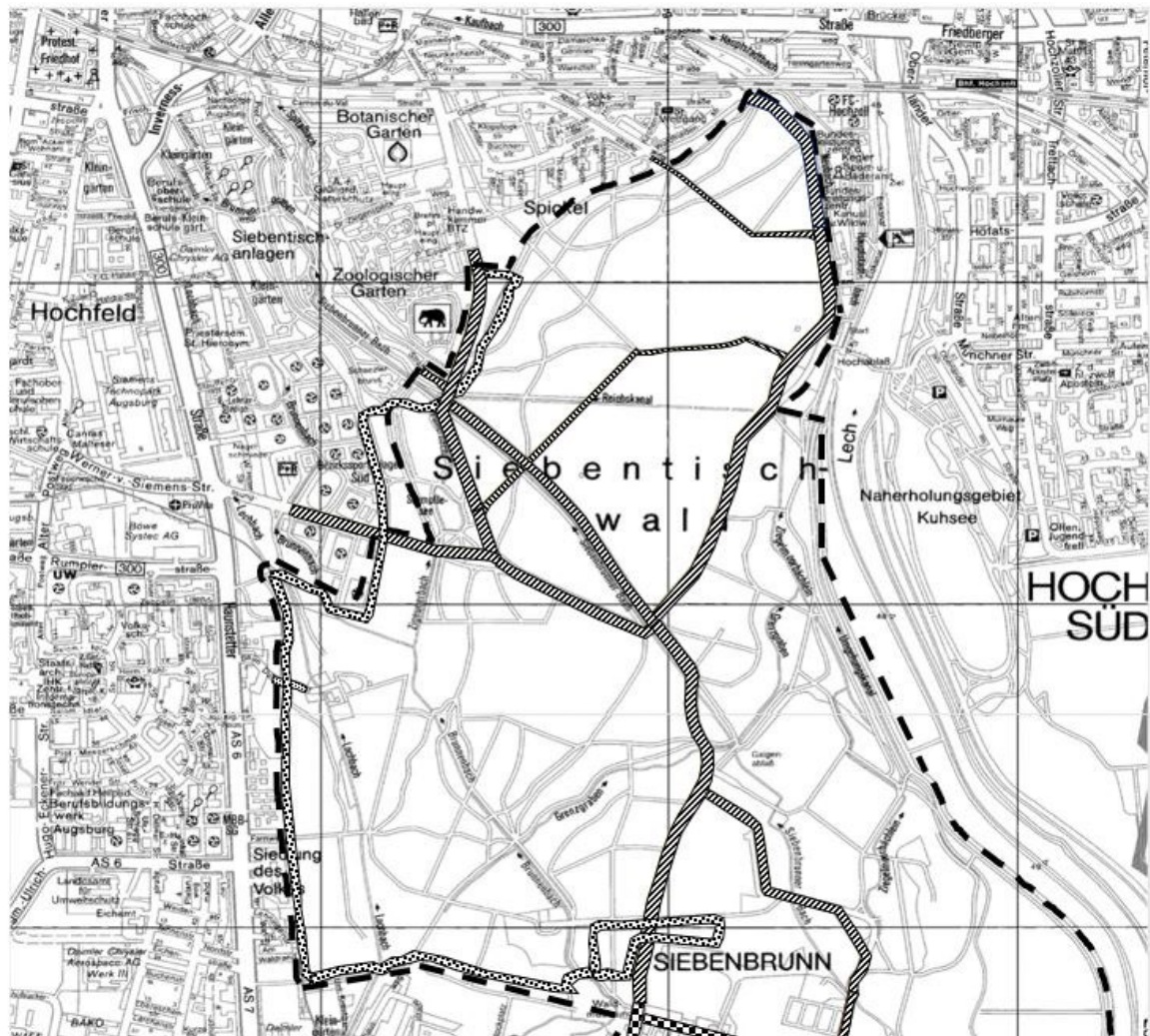
In diesem „erfassten Gebiet“ werden die in den Plänen schraffiert, kariert, sowie gepunktet eingetragenen Straßen und Wege künftig als gewidmet i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) ausgewiesen.






Alle Verkehrswege, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind und im „erfassten Gebiet“ verlaufen, werden hingegen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) eingezogen. Sie sind deshalb in den Plänen nicht weitergehend gekennzeichnet.

Die von der beabsichtigten Einziehung betroffenen Wege und die Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Hugenottenweg“ sollen als städtische Forststraßen bzw. Waldwege weiterhin Bestand haben und im Rahmen ihrer Eignung für Fußgänger und Radfahrer benutzbar bleiben.

Teilbereich Nord

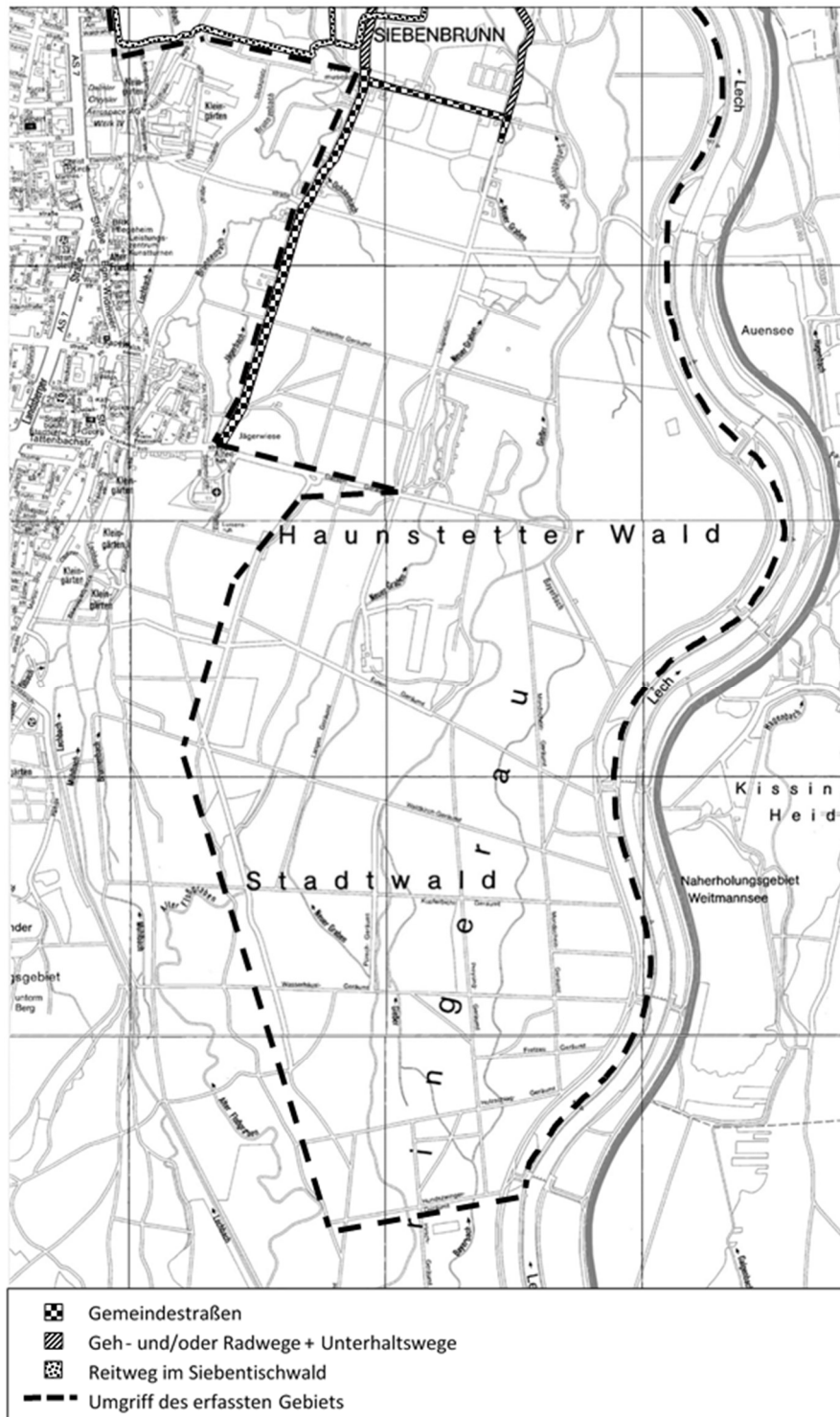
Plan 3 a)



	Gemeindestraßen
	Geh- und/oder Radwege+ Unterhaltswege
	Eigentümerweg
	Reitweg im Siebentischwald
	Umgriff des erfassten Gebiets

Teilbereich Süd

Plan 3 b)



Zur Neuordnung der Wege im Stadtwald werden deshalb folgende wegerechtliche Verfahren durchgeführt:

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 18.05.2019 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes jeweils zu Geh-, Rad- und Unterhaltswegen mit folgender Widmungsbeschränkung: „nur Fußgänger- und Radverkehr sowie für forstwirtschaftlichen Verkehr, Fahrzeuge der Stadtwerke Augsburg und des Tiefbauamts der Stadt Augsburg zur Aufgabenerfüllung frei“ gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Hugenottenweg/ Teilstück	Südwestgrenze des Grundstücks	Einmündung in die Siebenbrunner	Teilfl. aus 45/2, 68/2, 69, 97/7, 9/2	Geh-, Rad- und Unterhaltsweg	siehe oben

	Fl.Nr. 68/2 Gem. Meringerau (Nord-östlich der Brücke über den Siebenbrunner Bach)	Straße/ Teilstück (Geh-, Rad- und Unterhaltsweg)	Gem. Meringerau		
Siebenbrunner Straße/ Teilstück	Gemeindeverbindungsstraße Siebenbrunner Straße (auf Höhe der nach Westen verlängerten Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 31/3 Gem. Meringerau)	Siebertischstraße/ Teilstück (Geh-, Rad- und Unterhaltsweg)	Teilfl. aus 9/2 Gem. Meringerau; Teilfl. aus 5497, 5496/2, 5494, 5496 Gem. Augsburg	Geh-, Rad- und Unterhaltsweg	siehe oben
Ilisungstraße/ Teilstück	Ortsstraße „Ilisungstraße“ (ca. 9 m östlich des Grundstücks Fl.Nr. 5395 Gem. Augsburg - Brunnenbach)	Einmündung in die Siebenbrunner Straße/ Teilstück (Geh-, Rad- und Unterhaltsweg)	Teilfl. aus 5398, 5400, 5495/6, 5495/40, 5421, 5494, 5496, 5496/2 Gem. Augsburg	Geh-, Rad- und Unterhaltsweg	siehe oben
Weg von der Siebertischstraße zum Geh-/ Rad- und Unterhaltsweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 5495/36 Gem. Augsburg	Siebertischstraße (Geh-, Rad- und Unterhaltsweg) (auf Höhe des Stempfleesees)	Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5495/36 Gem. Augsburg	Teilfl. aus 5470/2, 5495/21, 5421, 5495/22, 5496, 5495/15, 5498, 5495 Gem. Augsburg	Geh-, Rad- und Unterhaltsweg	siehe oben
Siebertischstraße/ Teilstück	Siebertischstraße (Geh-, Rad- und Unterhaltsweg)	Ortsstraße „Siebertischstraße“ (auf Höhe der Paul-Eipper-Straße)	Teilfl. aus 5470/1, 5498, 5470, 5495/16 Gem. Augsburg	Geh-, Rad- und Unterhaltsweg	siehe oben

Umstufung von Straßen- und Wegestrecken

Wegen Änderung der Verkehrsbedeutung werden gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) mit Wirkung vom 18.05.2019 folgende Umstufungen verfügt:

Straßenname	von ...	bis ...
Abstufung jeweils von einer Gemeindeverbindungsstraße zu einem selbstständigen Geh-, Rad- und Unterhaltsweg		
<u>Widmungsbeschränkung:</u> „nur Fußgänger- und Radverkehr sowie für forstwirtschaftlichen Verkehr, Fahrzeuge der Stadtwerke Augsburg und des Tiefbauamts der Stadt Augsburg zur Aufgabenerfüllung frei“		
Hugenottenweg	ca. 11 m nördlich der nach Osten verlängerten Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 9/20 Gem. Meringerau (Wendeplatte)	zur Südwestgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 68/2 Gem. Meringerau (nordöstlich der Brücke über den Siebenbrunner Bach)
Straßenname	von ...	bis ...
Spickelstraße	der Einmündung in die Siebenbrunner Straße/ Teilstück (Geh-, Rad- und Unterhaltsweg)	zur Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5492/2 Gem. Augsburg
Umstufung von einer Gemeindeverbindungsstraße zur Ortsstraße		
Hugenottenweg	der Einfahrt zu dem Anwesen Siebenbrunn Hs.Nr. 30	ca. 11 m nördlich der nach Osten verlängerten Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 9/20 Gem. Meringerau (Wendeplatte)

Umstufung von einem selbstständigen Radweg zu einem selbstständigen Rad- und Unterhaltsweg		
<u>Widmungsbeschränkung:</u> „nur Radverkehr sowie für forstwirtschaftlichen Verkehr, Fahrzeuge der Stadtwerke Augsburg und des Tiefbauamts der Stadt Augsburg zur Aufgabenerfüllung frei“		
Radweg vom Abbläßweg (Ortsstraße) zur Spickelstraße nördlich des Wasserwerks	Abbläßweg (Ortsstraße)	zur Spickelstraße/ Teilstück (Geh-, Rad- und Unterhaltsweg) nördlich des Wasserwerks
Radweg zwischen den Schutzzäunen des Trinkwasserfassungsbereiches Hochabbläß	dem Geh- und Radweg vom Radweg zwischen den Schutzzäunen des Trinkwasserfassungsbereiches Hochabbläß zur Goethestraße	zur Spickelstraße/ Teilstück (Geh-, Rad- und Unterhaltsweg)
Umstufung von einem selbstständigen Gehweg zu einem selbstständigen Geh- und Unterhaltsweg		
<u>Widmungsbeschränkung:</u> „nur Fußgängerverkehr sowie für forstwirtschaftlichen Verkehr, Fahrzeuge der Stadtwerke Augsburg und des Tiefbauamts der Stadt Augsburg zur Aufgabenerfüllung frei“		
Gehweg von der Siebentischstraße südlich des Anwesens Nr. 75 zum Radweg entlang der Spickelstraße/ Teilstück	der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5495/36 Gem. Augsburg	zur Spickelstraße/ Teilstück (Geh-, Rad- und Unterhaltsweg)
Gehweg vom Gehweg vom Abbläßweg zum Radweg entlang der Spickelstraße zur Spickelstraße	dem Gehweg vom Abbläßweg zum Radweg entlang der Spickelstraße	zur Einmündung in die Spickelstraße nördlich des Wasserwerks
Gehweg vom Abbläßweg zum Radweg entlang der Spickelstraße	der Einmündung in den Abbläßweg (Südostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5492/4 Gem. Augsburg)	zum Gehweg vom Gehweg vom Abbläßweg zum Radweg entlang der Spickelstraße zur Spickelstraße
Umstufung von einem selbstständigen Geh- und Radweg zu einem selbstständigen Geh-, Rad- und Unterhaltsweg		
<u>Widmungsbeschränkung:</u> „nur Fußgänger- und Radverkehr sowie für forstwirtschaftlichen Verkehr, Fahrzeuge der Stadtwerke Augsburg und des Tiefbauamts der Stadt Augsburg zur Aufgabenerfüllung frei“		
Siebentischstraße (Geh- und Radweg)	der Einmündung in die Ilsungstraße/ Teilstück (Geh-, Rad- und Unterhaltsweg)	zur Siebentischstraße/ Teilstück (Geh-, Rad- und Unterhaltsweg)
Professor-Steinbacher-Straße/ Teilstück	der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5496/1 Gem. Augsburg	zur Einmündung in die Siebentischstraße/ Teilstück (Geh-, Rad- und Unterhaltsweg)

Einziehung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 18.05.2019 aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz ganz oder teilweise eingezogen.

Im Ganzen einzuziehende Wege	
Straßenname	Straßenklasse
Gehweg östlich des Parkplatzes südlich des Stempfleesees	Selbstständiger Gehweg
Gehweg zwischen Gehweg von der Ilsungstraße zur Anlage beim Schaezlerbrunnen und Gehweg nordwestlich des Stempfleesees	Selbstständiger Gehweg
Gehweg vom Galgenabbläß zur Siebenbrunner Straße	Selbstständiger Gehweg
Gehweg von der Siebentischstraße zur Ilsungstraße	Selbstständiger Gehweg
Gehweg entlang der Nordwestgrenze des Siebentischwaldes	Selbstständiger Gehweg
Gehweg vom Gehweg von der Siebentischstraße bei der Ilsungstraße zur Spickelstraße zum Gehweg entlang der Nordwestgrenze des Siebentischwaldes	Selbstständiger Gehweg
Mittlerer Gehweg von der Ilsungstraße zum Stempfleese	Selbstständiger Gehweg
Gehweg von der Ilsungstraße zum Stempfleese östlich des Zigeunerbaches	Selbstständiger Gehweg

Östlicher Gehweg von der Ilsungstraße zum Stempfleese	Selbstständiger Gehweg
Gehweg von der Siebentischstraße bei der Einmündung Ilsungstraße zur Spickelstraße	Selbstständiger Gehweg
Gehweg vom Schulhaus Siebenbrunn zum Forsthaus	Selbstständiger Gehweg
Gehweg vom Schaezlerbrunnen zur Siebentischstraße	Selbstständiger Gehweg
Gehweg vom südöstlichen Gehweg entlang des Stempfleesees zum Gehweg entlang der Siebentischstraße	Selbstständiger Gehweg
Südöstlicher Gehweg entlang des Stempfleesees	Selbstständiger Gehweg
Westlicher Gehweg entlang des Stempfleesees zur Ilsungstraße	Selbstständiger Gehweg
Gehweg nordwestlich des Stempfleesees zum Gehweg vom Schaezlerbrunnen zur Siebentischstraße	Selbstständiger Gehweg
Gehweg vom Gehweg von der Siebentischstraße südlich des Anwesens Nr. 75 zum Radweg entlang der Spickelstraße zum Gehweg entlang der Nordgrenze des Siebentischwaldes	Selbstständiger Gehweg
Gehweg von der Spickelstraße zum Gehweg von der Spickelstraße über den Galgenablaß zum verlängerten Forsthausweg	Selbstständiger Gehweg
Gehweg entlang der Ilsungstraße und der Siebentischstraße südöstlich des Stempfleesees	Selbstständiger Gehweg
Gehweg vom verlängerten Forsthausweg über den Galgenablaß zur Spickelstraße	Selbstständiger Gehweg
Gehweg nördlich des Stempfleesees entlang dem Zigeunerbach	Selbstständiger Gehweg
Geh- und Radweg von der Ilsungstraße (auf Höhe des Stempfleesees) entlang des nördlichen Schutzzaunes des Trinkwasserfassungsbereiches zur Ilsungstraße auf Höhe der Siebentischstraße (Geh- und Radweg)	Selbstständiger Geh- und Radweg
kombinierter Geh- und Radweg vom Forsthausweg zur Ilsungstraße bei der Steinernen Brücke (verlängerter Forsthausweg)	Selbstständiger Geh- und Radweg
kombinierter Geh- und Radweg von der Siebentischstraße zur Spickelstraße entlang des Reichskanals	Selbstständiger Geh- und Radweg
Geh- und Radweg vom Forsthaus Siebenbrunn zum verlängerten Forsthausweg	Selbstständiger Geh- und Radweg
Geh- und Radweg vom Forsthaus Siebenbrunn zum südlichen Schutzzaun des Trinkwasser-schutzbereiches	Selbstständiger Geh- und Radweg
Geh- und Radweg vom Geh- und Radweg zwischen dem verlängerten Forsthausweg und Zigeunerbach zur Ilsungstraße	Selbstständiger Geh- und Radweg
Straßenname	Straßenklasse
Geh- und Radweg von der Lochbachbrücke in Verlängerung des Farnweges zum südlichen Schutzzaun des Trinkwasserfassungsbereiches	Selbstständiger Geh- und Radweg
Geh- und Radweg östlich des Geh- und Radweges vom Forsthaus Siebenbrunn zum südlichen Schutzzaun des Trinkwasserfassungsbereiches	Selbstständiger Geh- und Radweg
Radweg entlang der Ilsungstraße	Selbstständiger Radweg
Radweg von der Siebenbrunner Straße zum Zigeunerbach	Selbstständiger Radweg
Radweg von der Spickelstraße bei der Steinernen Brücke zum Auenradweg	Selbstständiger Radweg
Radweg von der Siebentischstraße zur Spickelstraße	Selbstständiger Radweg
Innerer Auenradweg	Selbstständiger Radweg
Auenradweg	Selbstständiger Radweg
Radweg von der Siebenbrunner Straße zum Radweg von der Spickelstraße bei der Steinernen Brücke zum Auenradweg	Selbstständiger Radweg
Radweg zwischen Radweg von der Ilsungstraße zur Professor-Steinbacher-Straße und Siebentischstraße	Selbstständiger Radweg
Radweg entlang der Spickelstraße	Selbstständiger Radweg

Teilweise einzuziehende Straßen und Wege			
Straßenname	Straßenklasse	Einziehung von ...	Einziehung bis ...
Hugenottenweg	Gemeindever-bindungs- straße	der Höhe der südlichen Ver- längerung der Fl.Nr. 90/2 Gem. Meringerau	zur Höhe des Anwesens Sie- benbrunn Nr. 30
Hugenottenweg (Straßenbe- gleitgrün)	Gemeindever-bindungs- straße	ca. 11 m nördlich der nach Osten verlängerten Nord- grenze des Grundstücks Fl.Nr. 9/20 Gem. Meringerau (Wendeplatte)	Südwestgrenze des Grund- stücks Fl.Nr. 68/2 Gem. Me- ringerau (nordöstlich der Brü- cke über den Siebenbrunner Bach)
Spickelstraße (Straßenbe- gleitgrün + unbefestigter Geh- weg)	Gemeindever-bindungs- straße	der Einmündung in die Sie- benbrunner Straße/ Teil- stück (Geh-, Rad- und Un- terhaltungsweg)	zur Ostgrenze des Grund- stücks Fl.Nr. 5492/2 Gem. Augsburg
Gehweg von der Siebentisch- straße südlich des Anwesens Nr. 75 zum Radweg entlang der Spickelstraße	Selbstständiger Gehweg	der Einmündung in die Sie- bentischstraße ca. 130 m südlich des Anwesens Nr. 75	Geh- und Radweg vom Rad- weg zwischen den Schutz- zäunen des Trinkwasserfas- sungs-bereiches Hochablaß zur Goethestraße
Gehweg vom Gehweg von der Siebentischstraße zum Radweg von der Ilsungstraße zur Professor-Steinbacher- Straße bis auf Höhe des An- wesens Professor-Steinba- cher-Straße 6 a	Selbstständiger Gehweg	der Einmündung in den Geh- weg von der Siebentisch- straße zum Radweg von der Ilsungstraße zur Professor- Steinbacher-Straße ("Geh- weg vom Schaezlerbrunnen zur Siebentischstraße")	Einmündung in den Gehweg entlang des Schaezlerbrun- nens
Straßenname	Straßenklasse	Einziehung von ...	Einziehung bis ...
Siebentischstraße (Geh- und Radweg) (Straßenbegleitgrün)	Selbstständiger Geh- und Radweg	der Einmündung in die Ilsungstraße/ Teilstück (Geh-, Rad- und Unterhalts- weg)	zur Siebentischstraße/ Teil- stück (Geh-, Rad- und Unter- haltungsweg)
Geh- und Radweg vom Farn- weg zum verlängerten Forst- hausweg bei der Zigeuner- bachbrücke	Selbstständiger Geh- und Radweg	der Ostgrenze des Grund- stücks Fl.Nr. 5253/2 Gem. Augsburg auf Höhe des Farnwegs	zur Einmündung in den ver- längerten Forsthausweg bei der Zigeunerbachbrücke
Geh- und Radweg vom Rad- weg zwischen den Schutz- zäunen des Trinkwasserfas- sungs-bereiches Hochablaß zur Goethestraße	Selbstständiger Geh- und Radweg	der Einmündung in den Rad- weg zwischen den Schutz- zäunen des Trinkwasserfas- sungs-bereiches	zur Einmündung in den Geh- weg von der Siebentisch- straße zur Goethestraße
Radweg von der Ilsungstraße zur Professor-Steinbacher- Straße	Selbstständiger Radweg	der Einmündung in die Ilsungstraße auf Höhe des Stempfleesees	zum Verlängerter Tiergarten- weg

Die Widmungs-/ Umstufungs- und Einziehungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen, Umstufungen und Einziehungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

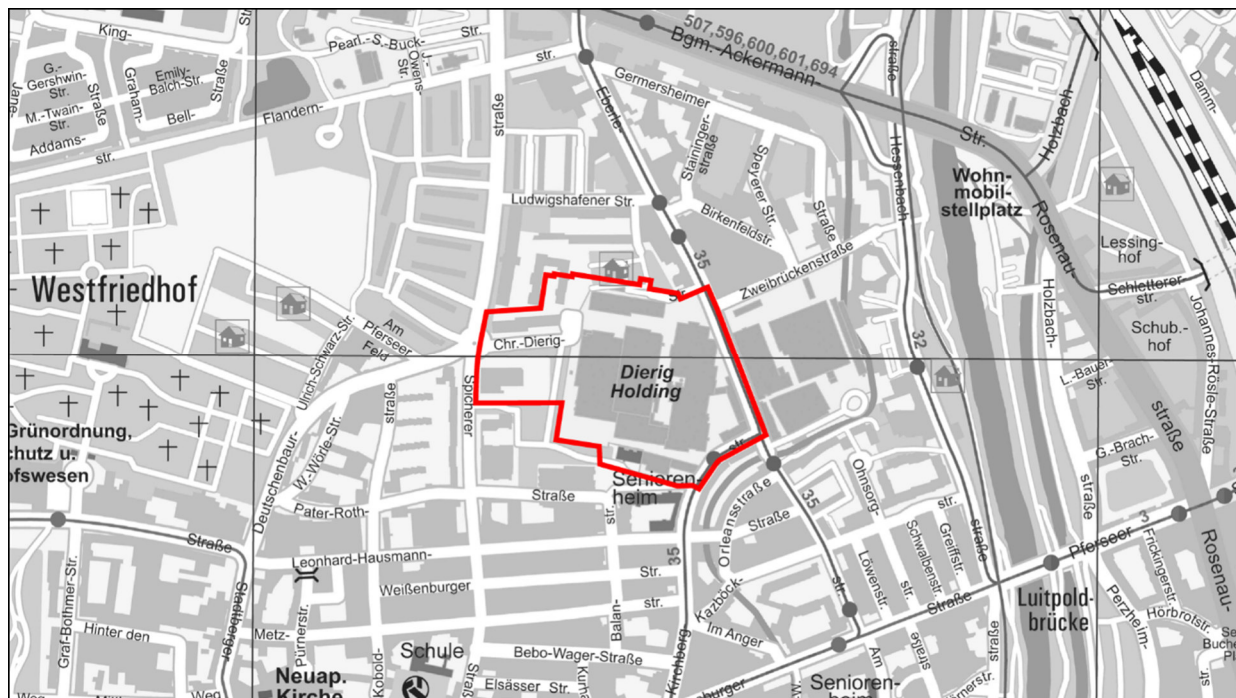
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 289 A,
„Zwischen Christian-Dierig-Straße und Eberlestraße“,
mit integriertem Grünordnungsplan
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -
und
Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)
für den Bereich „Zwischen Christian-Dierig-Straße und Eberlestraße“ im Planungsraum Pfersee
- Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 30.04.2019 beschlossen:

- Der BP Nr. 289 A „Zwischen Christian-Dierig-Straße und Eberlestraße“ für den Bereich zwischen der Spicherer und Deutschenbaurstraße im Westen, der Christian-Dierig-Straße mit den direkt nördlich angrenzenden Flächen (jeweils einschließlich) im Norden, der Eberlestraße (einschließlich) im Osten und der Kirchbergstraße (einschließlich) sowie dem Christian-Dierig-Park im Süden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C) sowie der Anlage F.3., jeweils in der Fassung vom 28.02.2019, wird als Satzung beschlossen.
- Die Begründung (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) sowie die Anlagen F.1., F.2. und F.4., jeweils in der Fassung vom 28.02.2019 und die Anlage F.5. in der Fassung vom Februar 2018 werden als Bestandteile des BP Nr. 289 A ebenfalls beschlossen.
- Der BP Nr. 289 A ändert mit dem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit 30.04.2004 rechtsverbindlichen BP Nr. 289 „Dierig-Gelände in Pfersee, westlich der Eberlestraße und östlich der Deutschenbaurstraße“ und hebt diesen insoweit auf.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des bis zum 12.05.2017 geltenden BauGB durchzuführen. Der FNP der Stadt Augsburg ist gemäß § 13a BauGB im Wege der Berichtigung entsprechend anzupassen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mit dem Tag des Inkrafttretens des Bebauungsplanes wird auch der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung für den oben genannten Bereich im Wege der Berichtigung angepasst.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung sowie den berichtigten Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

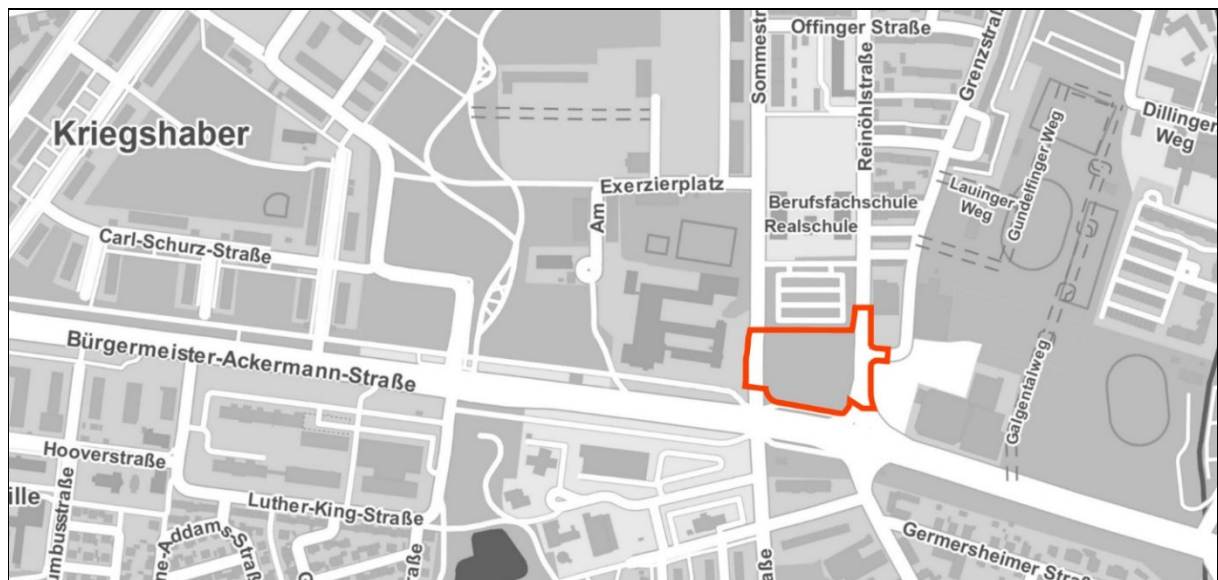
1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. eine gemäß § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Vorschriften für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB und
4. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 228 C,
„Reese-Kaserne, Teilbereich an der Bürgermeister-Ackermann-Straße zwischen Sommestraße und
Reinöhlstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 30.04.2019 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Sommestraße (einschließlich) im Westen, dem Areal der Hermann-Schmid-Akademie (HSA) im Norden, der Reinöhlstraße (einschließlich) im Osten und der Bürgermeister-Ackermann-Straße (teilweise einschließlich) im Süden, wird der BP Nr. 228 C „Reese-Kaserne, Teilbereich an der Bürgermeister-Ackermann-Straße zwischen Sommestraße und Reinöhlstraße“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 228 C vom 07.03.2019 mit Begründung wird zugestimmt.

- Der BP Nr. 228 C ändert mit Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereichs den seit dem 06.02.2009 rechtskräftigen BP Nr. 228 „Reese Kaserne“ sowie den seit dem 13.09.2013 rechtskräftigen VBP Nr. 228 A „Reese Kaserne, Teilbereich zwischen Somme- und Reinöhlstraße“ und hebt diese insoweit auf.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren durchgeführt.

Anlass und Ziele der Planung

Die Stadt Augsburg hat für das ehemalige Kasernenareal der Reese Kaserne u. a. die Bebauungspläne Nr. 228 „Reese Kaserne“ und Nr. 228 A „Reese-Kaserne, Teilbereich zwischen Somme und Reinöhlstraße“ aufgestellt. Für das ehemals militärisch genutzte Areal der Reese Kaserne soll damit eine zivile Nachfolgenutzung planungsrechtlich gesichert werden. Inzwischen ist die zivile Folgenutzung dieser Konversionsfläche zügig vorangeschritten. Ein im Süden des ehemaligen Kasernenareals, nördlich der Bürgermeister-Ackermann-Straße planungsrechtlich gesicherter Standort für eine Tankstelle konnte bislang jedoch nicht realisiert werden und soll nun neu überplant werden.

Die städtische Wohnbaugruppe Augsburg | Leben (WBG) wird hierfür die im rechtsverbindlichen VBP Nr. 228 A als Baufeld 47 ausgewiesene Grundstücksfläche zwischen Sommestraße und Reinöhlstraße erwerben, um in einem Verwaltungsgebäude sowie Werkstattgebäude bislang getrennte Nutzungen zusammenzuführen. Mit einem 7-geschossigen Verwaltungsgebäude wird im süd-östlichen Bereich des ehemaligen Kasernenareals ein städtebaulich markanter Auftakt entstehen.

Durch mehrere fußläufige Wegeverbindungen in Ost-West- sowie Nord-Süd-Richtung auf privaten und halböffentlichen Freibereichen sowie innerhalb der öffentlichen Grünflächen des Reeseparks soll eine weitere Verbesserung der Durchlässigkeit des Quartiers und dessen Verknüpfung mit den umliegenden Wohn- und sonstigen Nutzflächen des Stadtteiles Kriegshaber ermöglicht werden.

Mit der Aufstellung des BP Nr. 228 C sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Neuordnung auf dem Areal zwischen Sommestraße und Reinöhlstraße im Süden des Reeseareals geschaffen werden.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt

vom 20.05.2019 mit 21.06.2019

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner können der Vorentwurf zur Aufstellung des BP Nr. 228 C sowie der oben genannte Änderungs- und Aufstellungsbeschluss vom 30.04.2019 im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Markus Michl
Zimmer Nr. 412, 4. Stock
Telefon 0821 / 324-6532
E-Mail Markus.Michl@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt